



drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über eine von unserer Kanzlei erwirkte EuGH-Vorlage zum energiesteuerfreien innergemeinschaftlichen Grenzübertritt von Nutzfahrzeugen mit Nachrüst tanks sowie über ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zum Umfang der Sorgfaltspflichten eines Unternehmers bei innergemeinschaftlicher Lieferung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. jur. Ulrich M.
Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff

Unsere Themen

EuGH-Vorlage zum energiesteuerfreien innergemeinschaftlichen Grenzübertritt mit Nachrüst tanks

Neues BFH-Urteil zum Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – Umfang der Sorgfaltspflichten eines Unternehmers

Informationen zu den von uns angebotenen Seminaren können hier heruntergeladen.



EuGH-Vorlage zum energiesteuerfreien innergemeinschaftlichen Grenzübertritt mit Nachrüst tanks

PRESSEMITTEILUNG vom 10.04.2013

Aufgrund eines von unserer Kanzlei erwirkten aktuellen Vorlagebeschlusses des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf (Az. 4 K 3691/12 VE) wird sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Frage beschäftigen, ob Dieseltreibstoff, der in nicht vom Hersteller des Rahmens angebauten LKW-Tanks nach Deutschland verbracht wurde, mit der deutschen Energiesteuer belegt werden kann (derzeit 47,04 ct / l). Damit zeichnet sich eine Änderung der langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Spediteure und Straßenlogistiker ab. Auch das

Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits erste Konsequenzen gezogen und in einem Erlass vom 15.02.2013 die untergeordneten Behörden angewiesen, von Maßnahmen hinsichtlich solcher Kraftstoffbehälter abzusehen, die von anderen Unternehmen als von Herstellern fest eingebaut wurden, wenn der Treibstoff unmittelbar für das Fahrzeug oder die Kühlanlage verwendet und der Kraftstoffbehälter in den Zulassungspapieren korrekt aufgeführt wird bzw. eine Bescheinigung für die technische Prüfung des Fahrzeugs mitgeführt wird, aus der sich die Zulässigkeit des Tanks ergibt. Dieser Erlass soll künftige Kontrollen verhindern. Wir sind daher der Auffassung, dass betroffene Unternehmen ihre Steuerbescheide, die auf dieser Basis erlassen werden, im Hinblick auf die EuGH-Vorlage des FG Düsseldorf anfechten sollten.

Betroffen sind im Wesentlichen sog. Spezialfahrzeuge mit besonderen Aufbauten, deren Produktion industriell zumeist arbeitsteilig erfolgt: Die endgültige Tankanlage wird hier häufig nicht vom Rahmenhersteller sondern von einem anderen Unternehmen, etwa dem Hersteller des Aufbaus, eingebaut, während der Rahmenhersteller lediglich Überführungstanks anbringt. Vielfach lassen sich solche Spezialfahrzeuge nicht vom Rahmenhersteller erwerben, sodass in diesen Fällen zwingend arbeitsteilig produziert wird.

Die deutsche Finanzverwaltung hat hierzu (bestätigt durch zahlreiche Entscheidungen der FG und des BFH) bislang die Meinung vertreten, dass bei der innergemeinschaftlichen Einfuhr auf den Treibstoff, der in einem anderen EU-Land getankt wurde, die Energiesteuer entstehe, weil er nicht in einem Hauptbehälter im Sinne des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) nach Deutschland verbracht wurde. Der Begriff des Hauptbehälters sei streng auszulegen. Dass es bei Spezialfahrzeugen, insb. bei Autotransportern, mitunter unmöglich ist, diese bei einem Rahmenhersteller zu erwerben, änderte nichts an der strengen Sichtweise der deutschen Finanzverwaltung.

Die Folge dieser strengen Sichtweise sind zahlreiche Steuernachforderungsverfahren von Speditionen, die solche LKW im grenzüberschreitenden Warenverkehr verwenden, teilweise in Existenz bedrohender Höhe. Diese Verfahren werden in der Regel begleitet von parallel geführten Strafvermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung. Betroffen sind sowohl deutsche Spediteure als auch Unternehmen aus anderen EU-Staaten. Selbst gegen die Fahrer dieser LKW sind zahlreiche Strafverfahren wegen Verdachts der Steuerhinterziehung anhängig. Die strenge Auslegung des Hauptbehälterbegriffs ist vielen Unternehmen unbekannt. Gerade für ausländische Unternehmer ist die strenge Rechtsansicht der deutschen Finanzverwaltung häufig überraschend, wie zahlreiche Fälle aus der Praxis zeigen.

Der Zollsenaat des FG Düsseldorf argumentiert, dass die strenge Auslegung des Hauptbehälterbegriffs dem Grundgedanken des freien Verkehrs von Personen und Waren sowie der Vermeidung der Doppelbesteuerung innerhalb der Europäischen Union widerspreche. Vor dem Hintergrund des freien Binnenmarkts sei es durchaus nicht als ein typischer Fall eines Missbrauchs anzusehen, wenn Unternehmen ihre Fahrzeuge dort betanken, wo es aufgrund von Steuerunterschieden günstig ist, insbesondere, wenn dies auf den üblichen Transportrouten geschieht. Überdies sei die Reduktion des Begriffes des Herstellers auf den Rahmenhersteller zu eng, weil dies den Gegebenheiten moderner Fahrzeugproduktion nicht gerecht werde.

Weitere Informationen:

Stefan Dinkhoff, Rechtsanwalt
Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht
Königsstraße 46 48143 Münster
Tel. +49 251 85713 0
Fax +49 251 85713 10
sdinkhoff@ra-moellenhoff.de
www.ra-moellenhoff.de

Neues BFH-Urteil zum Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – Umfang der Sorgfaltspflichten eines Unternehmers

Der Unternehmer kann grundsätzlich die Steuerfreiheit für eine innergemeinschaftliche Lieferung in Anspruch nehmen, wenn er die nach § 6a Abs. 3 UStG i.V.m. §§ 17a ff. UStDV bestehenden Nachweispflichten erfüllt. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung. Kommt der Unternehmer den Nachweispflichten nicht oder nur unvollständig nach, erweisen sich die Nachweisangaben bei einer Überprüfung als unzutreffend oder bestehen zumindest berechnete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben, die der Unternehmer nicht ausräumt, ist von der Steuerpflicht der Lieferung auszugehen; trotz derartiger Mängel ist die Lieferung aber steuerfrei, wenn objektiv zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt sind (BFH-Urteile in BFHE 225, 264, BStBl II 2010, 511, unter II.B.2.b; in BFHE 234, 436, BStBl II 2011, 957, Rz 14; in BFH/NV 2012, 1188, Rz 14).

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abnehmers oder seines angeblichen Beauftragten, so ist der Unternehmer auch verpflichtet, Nachforschungen bis zur Grenze der Zumutbarkeit anzustellen (Oelmaier, DStR 2008, 1213, 1217; Treiber in Sölch/Ringleb, a.a.O., § 6a Rz 104). Die Zumutbarkeit von Maßnahmen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Da beim Barverkauf von hochwertigen PKW in das Ausland und Abholung durch einen Beauftragten ein erhebliches umsatzsteuerrechtliches Missbrauchspotenzial besteht, ist in diesen Fällen der Rahmen des Zumutbaren weit zu ziehen.

Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abnehmers können in diesen Fällen beispielsweise folgende Umstände begründen:

Es besteht keine längere Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Abnehmer und der Unternehmer hat keine Kenntnis von der Vertretungsberechtigung der für den Abnehmer auftretenden Person (vgl. Urteil des FG Köln vom 27.1.2005 10 K 1367/04, EFG 2005, 822); die Geschäftsanbahnung mit dem Unternehmer erfolgt durch einen von dem Abnehmer zwischengeschalteten Dritten und der Abnehmer tritt - außer auf dem Papier - nicht in Erscheinung; die fehlende Nachvollziehbarkeit des Schriftverkehrs, z.B. fehlende Faxkennung des Abnehmers, oder widersprüchliche Angaben des Abnehmers, z.B. der im Ausland

ansässige Abnehmer hat eine Faxadresse im Inland.

Dagegen stellen im Regelfall keine Gründe für Zweifel an der Richtigkeit geringfügige, rein formale Versehen dar, wie z.B. ein bloßes Verschreiben auf der Verbringenserklärung.

(Quelle: Urteil BFH vom 14.11.2012, XI R 17/12, veröffentlicht am 10.4.2013)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)